

UL-Fluggruppe „Nordeifel“ e.V.



Flugbetriebsordnung (FBO)



§ 1 Inhalt und Grundlagen

1. Diese vom Vorstand der Ultraleicht-Fluggruppe „Nordeifel“ e.V. erlassene Flugbetriebsordnung (FBO) regelt die Nutzung und den Flugbetrieb auf dem UL-Sonderlandeplatz (UL-SLP).
2. Die Grundlage dieser Flugbetriebsordnung ist die Flugplatz-Genehmigung gemäß § 6 LuftVG vom 21.11.2024 mit dem Aktenzeichen 26.06.07.01-1 sowie die Vereinbarungen der Mitgliederversammlung.
3. Der UL-SLP ist gemäß § 6 LuftVG dem Flugbetrieb gewidmet und genehmigt. Die Ausübung des Flugbetriebes ist zudem abhängig von dem Einverständnis der Grundstückseigentümer.

§ 2 Betreiber

1. Der UL-SLP steht der Ultraleicht-Fluggruppe „Nordeifel“ e.V. zur Verfügung. Die vom Regierungspräsidenten Düsseldorf nach § 6 LuftVG erteilte Genehmigung gilt für bestimmte Luftfahrzeuge (§ 3) und ist für den Flugbetrieb durch den Genehmigungsinhaber gültig.

§ 3 Flugbetrieb

1. Der Flugbetrieb mit Luftsportgeräten auf dem UL-SLP ist gebunden an die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen und die Verordnungen des Bundesministers für Verkehr sowie die gültigen NfLs (Nachrichten für Luftfahrer).
2. Der UL-SLP wird zugelassen für Flugbetrieb nach Sichtflugregeln (VFR) unter Sichtflugwetterbedingungen (VMC) von 08:00 bis SS + 30 Minuten. Heißluftballone dürfen abweichend hiervon ab 06:00 Uhr betrieben werden.
3. Der UL-SLP hat neben der Piste und den Rollwegen einen Startplatz für Freiballone sowie eine Fläche für Start / Landung von Motorschirmen / Gleitschirmtrikes. (Anlage 1)
4. Der Flugbetrieb findet grundsätzlich ohne Betriebsleiter statt. Der Flugbetrieb mit Betriebsleiter wird auf vereinsinterner Basis geregelt.
5. Die Start- und Landerichtung (Piste) ist 04 / 22. An- und Abflüge müssen über die Nordplatzrunde erfolgen. Der UL-SLP hat eine Platzrunde für Flächenflugzeuge und weitere für Tragschrauber und Motorschirme. Die in der Nähe gelegenen Ortschaften - insbesondere die Orte Müggenhausen und Schwarzmaar sowie die Orte Vernich und Weilerswist sind weiträumig zu umfliegen. Die festgelegten Platzrunden sind einzuhalten. (Anlage 2)



6. Aus Naturschutzgründen wird als Hauptbetriebsrichtung die Piste 22 festgelegt, soweit dies in Bezug auf Windrichtung und -stärke flugbetrieblich gefahrlos möglich ist. Starts sollen dann grundsätzlich von der Schwelle Piste 22 erfolgen. Die Start- und Landefläche für Heißluftballone und Motorschirme darf nur genutzt werden, wenn und solange kein Roll- oder Flugbetrieb mit anderen Luftsportgeräten stattfindet und umgekehrt.
7. In Zeiten, in denen UL-Flugbetrieb auf dem UL-SLP stattfindet, muss kein Betriebsleiter anwesend sein. Sofern kein Betriebsleiter anwesend ist, muss der verantwortliche Flugzeugführer des ersten Starts vor Aufnahme des Flugbetriebs alle ihm obliegenden Vorkontrollen gemäß § 5 dieser Flugbetriebsordnung durchgeführt und dies im Hauptflugbuch vermerkt haben.
8. Der Flugbetrieb findet grundsätzlich mit Funk statt (Ausnahmen nur nach Absprache mit dem Betriebsleiter). Flugbetrieb bei „Fliegen ohne Betriebsleiter“ findet grundsätzlich nur mit Funk statt.
9. Besondere Flugbewegungen (wie z.B. Lärmmessung, Fotoflüge, Bannerschlepp) bedürfen der Genehmigung des Vorstands.
10. Während des Flugbetriebes muss eine ausreichende technische Grundausstattung gemäß NfL 2023-1-2792 (Feuerlösch- und Rettungswesen) zur Verfügung stehen.

§ 4 Pflichten der Flugzeugführer

1. Vor der Aufnahme des Flugbetriebes haben sich die betreffenden Luftsportgeräteführer mit den örtlichen Gegebenheiten des UL-SLP vertraut zu machen.
2. Das Befahren des UL-SLP mit Kraftfahrzeugen ist nur für das Verbringen von Luftsportgeräten erlaubt. Das Abstellen der PKW hat an den dafür ausgewiesenen Abstellplätzen zu erfolgen.
3. Das Aufrüsten der Fluggeräte darf nur an den zugewiesenen Stellen erfolgen. Beim Betanken der Fluggeräte sind geeignete Vorsichtsmaßnahmen zu treffen.
4. Gefährdung oder Belästigung Dritter durch den Luftstrom des Propellers sind unbedingt zu verhindern. Dies gilt insbesondere entlang des Zaunes zum Publikums-Wohnwagenbereich. Warmlaufen der Motoren sollte auf den Rollwegen im Hallenbereich oder den ausgewiesenen Parkflächen erfolgen.



§ 5 Flugbetrieb mit Betriebsleiter

1. Während des Flugbetriebes kann ein Betriebsleiter eingesetzt werden, der den Flugbetrieb im Hauptflugbuch erfasst und für die Einhaltung der FBO Sorge trägt. Jeder Pilot trägt für die Einhaltung der ihn betreffenden gesetzlichen Bestimmungen die volle und alleinige Verantwortung. Bei schwerwiegenden Verstößen kann die Ultraleicht-Fluggruppe „Nordeifel“ e.V. die Teilnahme am Flugbetrieb untersagen.
2. Der Vorstand kann während der festgesetzten Betriebszeiten eine volljährige Person als Betriebsleiter bestimmen, die über ausreichende fachliche und gesetzliche Kenntnisse im UL-Flugbetrieb verfügt. Die Bedienung der Bodenfunkstelle ist nur mit gültigem Funksprechzeugnis erlaubt.
3. Der Betriebsleiter überprüft die Beschaffenheit und Kennzeichnung der Piste sowie der Rollwege und ggf. Platzabsperrrungen sowie die Funktionalität des Platzfahrzeuges. Der Betriebsleiter ist dafür verantwortlich, dass während des An- und Abfluges von Luftsportgeräten die Piste und die Bereiche vor den Schwellen von Hindernissen und Personen freigehalten werden.
4. Der Betriebsleiter übernimmt den Funksprechverkehr für „Weilerswist-Radio“ am Platz auf Kanal 120.080.
5. Der Betriebsleiter darf selbst nicht aktiv am Flugbetrieb teilnehmen.
6. Übergang zwischen dem Betrieb mit und ohne Betriebsleiter:
Der Betriebsleiter gibt den Beginn und das Ende des Betriebes mit Betriebsleiter per Funk auf der Platzfrequenz bekannt.
7. Auf dem US-SLP ist vom Betriebsleiter das Hauptflugbuch zu führen, in dem auch die zeitliche Übernahme und Abgabe der Funktion des Betriebsleiters sowie alle Unregelmäßigkeiten während des Flugbetriebes zu verzeichnen sind. Weitere Aufgaben des Betriebsleiters sind in der Anweisung für Betriebsleiter geregelt.



§ 6 Flugbetrieb ohne Betriebsleiter

1. Start: Der verantwortliche Luftfahrzeugführer des ersten Starts des Tages ist verpflichtet, alle Flugbetriebsflächen vor dem ersten Start in ganzer Länge und Breite zu kontrollieren und dabei auf auffällige Beschädigungen oder Beeinträchtigungen anderer Art (z. B. Fremdkörpern, Hindernisse), zu kontrollieren. Die Kontrolle ist im Hauptflugbuch auf dem Turm zu vermerken.
2. Gemäß der Betriebsabsprache mit Nörvenich ist der Beginn des Flugbetriebes telefonisch anzuzeigen.
3. Landung: Der verantwortliche Flugzeugführer muss vor der Landung sicherstellen, dass die Piste sowie der Anflug frei von Hindernissen sind. Dies geschieht z.B. durch einen Überflug. Ebenfalls ist durch den Überflug die Landerichtung anhand des Windsacks zu wählen.
4. Hauptflugbuch: Innerhalb von 30 Minuten nach der Landung ist eine Landemeldung abzugeben. Vereinsmitglieder tun dies auf dem Turm im Hauptflugbuch oder erfassen die Daten elektronisch. Gäste senden eine E-Mail mit den erforderlichen Daten (Kennzeichen, Datum, Start- oder Landezeit, Start- oder Landeort, sowie die Anzahl der Personen an Bord) an Flugbuch@ul-weilerswist.de oder erfassen die Daten elektronisch.

§ 7 Schulung

1. Schul- und Ausbildungsflüge sind erlaubt.
2. Übungsanflüge und tiefe Überflüge des Platzes in Langsamflugkonfiguration sind zu Schulungszwecken erlaubt. Ebenso sind Not- und Ziellandeübungen zu Schulungs- und Ausbildungszwecken erlaubt. Platzrunden außerhalb der Schulung sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

§ 8 Sonstiges

Der Genehmigungsbescheid, nachträgliche Änderungen, sowie auf den UL-SLP bezogene Verfügungen der Luftfahrtbehörde und die im Genehmigungsbescheid erwähnten NfLs in der jeweilig gültigen Fassung müssen gesammelt, sachgerecht geordnet in der Flugplatzakte aufbewahrt werden.

Weilerswist, 28.11.2024